

# JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS, 65618 SELTERS (TAUNUS) • TELEFON: +49 (0)6483 41-0  
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS • DEUTSCHLAND

LB:LSD 11. Januar 2011

AN ALLE ÄLTTESTENSCHAFTEN

## **Verschwiegenheitspflicht der ernannten Diener**

Liebe Brüder,

als Älteste leistet ihr der Versammlung geistige Unterstützung auf den verschiedensten Gebieten. Da wir in kritischen Zeiten leben, benötigen die Verkündiger ganz besonders die Hilfe liebevoller Hirten, denen sie vertrauen können. Mit diesem Schreiben möchten wir euch an die Wichtigkeit der Vertraulichkeit bei der Handhabung von Hirtenbesuchen, Ältestensitzungen und Rechtskomiteeangelegenheiten erinnern.

Diese vertrauliche Handhabung, auf die seit vielen Jahren unter anderem im „*Gebt Acht ...*“-Buch und auf Königreichsdienstschulen hingewiesen wurde, ermöglicht es Hilfesuchenden, sich an die Ältesten zu wenden. Es besteht für Betroffene kein Anlass zur Sorge, dass das, was sie sagen, später allgemein bekannt wird. Deshalb äußern sich Älteste unter anderem weder gegenüber anderen Verkündigern noch zu Außenstehenden darüber, ob sie gegenwärtig einem Glied der Versammlung helfen oder dies früher getan haben (vergleiche beispielsweise „*Hütet die Herde Gottes*“ 6:18, 19, wo ihr einen Hinweis auf diesen Brief anbringen könnt).

Eine Verschwiegenheitspflicht der ernannten Diener einer Versammlung gilt sowohl gegenüber Verkündigern der Versammlung als auch gegenüber Mitältesten, die beispielsweise in einer Rechtskomiteeangelegenheit nicht dem Rechtskomitee angehören. Jeder einzelne Älteste trägt weiterhin die Verantwortung, darauf sorgfältig zu achten (Sprüche 11:13; 28:8, 9 sowie „*Hütet die Herde Gottes*“ 6:7, 8).

Das staatliche Recht anerkennt die Verschwiegenheitspflicht von Geistlichen, wozu ihr als Älteste gehört, und räumt diesen ein Zeugnisverweigerungsrecht ein (zum Beispiel in Deutschland § 53 Absatz I Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung). Dieses Recht gilt für alle seelsorgerischen Gespräche oder Gesprächsteile, die „von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung [umfasst], die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandssuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt, dient.“

Sofern Älteste oder Dienstantgehilfen in einer solchen Angelegenheit eine polizeiliche oder gerichtliche Vorladung erhalten, sollten sie, bevor ein Termin wahrgenommen wird, auf jeden Fall die Rechtsabteilung des Zweigbüros kontaktieren, damit ihnen weitere Hinweise zum Zeugnisverweigerungsrecht gegeben werden können. Sollten sich Behördenvertreter telefonisch melden, kann meist ein Rückruf mit ihnen vereinbart und zwischenzeitlich mit der Rechtsabteilung Rücksprache gehalten werden.

Für die Beachtung dieser Hinweise danken wir euch. Sie tragen zum Schutz der euch anvertrauten Glieder der Herde Jehovas bei, unabhängig davon, ob ein Glied der Versammlung sich aufgrund eigener Fehler oder Probleme an euch wendet, oder weil es meint, dass ihm ein anderer Unrecht getan habe. Eine Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht könnte auch die diesbezüglichen gesetzlichen Rechte anderer Ältester nicht unerheblich gefährden (vergleiche 2. Korinther 6:3, 4).

Voller Wertschätzung für all eure liebevolle Tätigkeit zur Stärkung der Glieder der Versammlung senden wir euch unsere herzlichsten Grüße.

Eure Brüder

*Jehovas Zeugen*

ZWEIGBÜRO